

B. Anträge zum Aufstellungs- und Wahlverfahren

B. 1 Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahlen 2009

EinreicherInnen: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 I. Grundlagen

2

3 Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die
4 Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

5

6 II. Kreiswahlversammlungen

7

- 8 (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum November 2008 bis April 2009 zur
9 Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahlen 2009 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.¹
- 10 (2) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu Bundes- und Landtagswahlen
11 wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit
12 Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes
13 (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche
14 Staatsangehörige sind, teilnehmen. Ausnahmsweise können Kreiswahlversammlungen auch als
15 VertreterInnenversammlung durchgeführt werden. In diesen Fall werden die Vertreter/innen für die
16 Kreiswahlversammlung in Versammlungen aller in Satz 2 benannten Mitglieder im Tätigkeitsgebiet
17 eines Ortsverbandes oder mehrerer Ortsverbände² aus deren Mitte gesondert³ gewählt. Über solche
18 Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- 19 (3) Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 2 Satz 4 werden durch
20 den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor
21 ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die
22 Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle
23 stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- 24 (4) Gesonderte Versammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den
25 Bundestagswahlkreisen 161 (Dresden II) und 164 (Chemnitzer Umland), sowie in den
26 Landtagswahlkreisen 31 (Leipzig 7) und 34 (Muldentale 1) durchgeführt.⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten
27 für diese besonderen Gesamtmittgliederversammlungen analog.
- 28 (5) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die
29 Bundes- und Landtagswahlen, sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die
30 LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundes- und die
31 Landtagswahlen.
- 32 (6) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit §
33 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber
34 sind mit den unter den Punkten 7 und 8 gemachten Ausnahmen alle wahlberechtigten

¹ Dabei finden in der Oberlausitz unabhängig von den ausstehenden Entscheidungen zur Gliederung des Landesverbandes zwei Versammlungen, jeweils eine im neuen Landkreis Bautzen und eine im neuen Landkreis Görlitz statt. Im Zuge des gesamten Aufstellungsverfahrens werden Bautzen und Görlitz als zwei Landkreise bzw. als zwei Kreisverbände behandelt.

² Dennoch kommt es bei der Einladung nicht auf die Zugehörigkeit zum Ortsverband, sondern ausschließlich auf den Hauptwohnsitz an.

³ Ein einfacher Rückgriff auf die Delegierten des Kreisparteitages ist **nicht** zulässig.

⁴ Dabei sollten die Versammlung für den BTWK 161 organisatorisch mit der Kreiswahlversammlung Dresden, die Versammlung für den LTWK 31 organisatorisch mit der Kreiswahlversammlung Leipzig-Stadt und die Versammlung für den LTWK 34 organisatorisch mit der Kreiswahlversammlung Leipzig-Land verbunden werden.

- 35 Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreterinnen und
36 Vertreter) aktiv wahlberechtigt.⁵
- 37 (7) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben
38 a. in den Kreiswahlversammlungen Dresden und Bautzen die Parteimitglieder mit
39 Hauptwohnsitz im Wahlkreis 161 jeweils kein Wahlrecht.
40 b. in den Kreiswahlversammlungen Mittelsachsen, Erzgebirge und Zwickau die Parteimitglieder
41 mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 164 jeweils kein Wahlrecht.
42 Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen
43 161 bzw. 164 aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung
44 (Wahlkreisbewerber/innen zur Landtagswahl, Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.
- 45 (8) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Landtag haben
46 a. in den Kreiswahlversammlungen Leipzig-Stadt und Nordsachsen die Parteimitglieder mit
47 Hauptwohnsitz im Wahlkreis 31 jeweils kein Wahlrecht.
48 b. in den Kreiswahlversammlungen Leipzig-Land und Nordsachsen die Parteimitglieder mit
49 Hauptwohnsitz im Wahlkreis 34 jeweils kein Wahlrecht.
50 Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen
51 31 bzw. 34 aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung
52 (Wahlkreisbewerber/innen zur Bundestagswahl, Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.
- 53 (9) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein
54 Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil
55 hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
- 56 (10) Die Kreiswahlversammlungen können eine/n oder mehrere Wahlkreisbewerber/in/nen für
57 den vorderen Teil der Landtagslandesliste präferieren. Dies muss ebenfalls in geheimer Wahl
58 erfolgen.
- 59 (11) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur
60 Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als
61 Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (
62 Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

63 64 **III. Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 Landessatzung**

65 66 **Landtagswahl**

- 67
- 68 (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42
69 Abs. 4 Landessatzung eine Spitzkandidatin oder einen Spitzenkandidaten für die Landtagswahl.
70 Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert.
- 71 (2) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand in Abstimmung mit der
72 Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und
73 mit den Kreisvorsitzenden einen geordneten Vorschlag mit weiteren 31 geeigneten Personen,
74 inklusive der Spitzenkandidatin bzw. des Spitzenkandidaten sollen dies 16 Frauen und 16 Männer
75 sein.
- 76 (3) Dabei soll der Landesvorstand folgenden Prämissen folgen:
- 77 a) Wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 des geordneten Vorschlags mit
78 einer Frau besetzt werden.
- 79 b) Unter den ersten 26 nominierten Personen (13 Frauen/13 Männern) soll sich mindestens eine
80 (präferierte) Wahlkreisbewerberin oder ein (präferierter) Wahlkreisbewerber aus jedem der
81 dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) befinden.
- 82 c) Unter den 32 nominierten Personen sollen sich darüberhinaus weitere Wahlkreisbewerberinnen
83 oder Wahlkreisbewerber aus den folgenden vier Regionen befinden:
- 84 - Region Nordwest (Leipzig-Stadt, Leipzig-Land, Nordsachsen): mindestens drei weitere
85 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

⁵ Stellt klar, dass für die Wahlkreise, die (Land-)Kreisgrenzen nicht schneiden der Grundsatz gilt: Alle Mitglieder (aus allen WK) wählen alle Bewerber/innen (in allen WK). Siehe dazu im BWahlG und SächsWahlG jeweils § 21 Abs 2. Durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit soll die Mitgliedermitbestimmung erweitert und die Gesamtquotierung der Wahlkreisbewerber/innen innerhalb eines Kreises befördert werden, die Quotierung lässt sie sich jedoch nicht erzwingen, da es juristisch von einander unabhängige Wahlvorgänge für unterschiedliche Wahlkreise bleiben.

- 86 - Region Südwest (Chemnitz, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge, Vogtland):
87 mindestens vier weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber
88 - Region Elbe (Dresden, Meißen, SOE): mindestens drei weitere
89 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber
90 - Region Lausitz (Bautzen, Görlitz): mindestens zwei weitere Wahlkreisbewerberinnen
91 oder Wahlkreisbewerber
92

- 93 d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens acht Personen befinden, die in der 4.
94 Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
95 e) Unter den nominierten Personen sollen die unterschiedlichen Generationen angemessen
96 berücksichtigt werden. Dabei sollen sich unter den nominierten Personen mindestens zwei
97 Personen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet
98 haben.
99 f) Unter den nominierten Personen sollen vormalige Mitglieder der WASG angemessen
100 berücksichtigt werden.
101

102 **Bundestagswahl**

- 104 (4) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand nach Konsultation mit
105 dem Parteivorstand geeignete Personen für die vorderen Listenplätze auf der Landesliste.
106

107 **IV. LandesvertreterInnenversammlung**

- 108
109 (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten zu den Bundes- und
110 Landtagswahl 2009 findet vom 12. bis 14. Juni 2009 in Burgstädt statt.
111 (2) Die Landesvertreterversammlung besteht aus 250 Vertreterinnen und Vertretern. Die Zahl der
112 Vertreterinnen und Vertreter jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per
113 31.12.2007.06.2008 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5
114 Landessatzung) ermittelt. (siehe Anlage 1)
115 (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den
116 nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung
117 dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.
118

119 **Landtagswahl**

- 120
121 (4) Die Listenplätze 1 bis 32 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO (Wahl zu unterschiedliche
122 Mandaten) bestimmt.
123 (5) Die Abstimmungen zu den Listenplätzen 1 und 2; 3 bis 8; 9 bis 14; 15 bis 20; 21 bis 26; 27 bis 32
124 finden jeweils parallel statt. (sechs Hauptwahlgänge plus Stichwahlen oder Neuwahlen⁶). Dabei
125 stehen jeweils die noch nicht auf die vorhergehenden Plätze gewählten Personen des geordneten
126 Listenvorschlags des Landesvorstandes in der Reihenfolge des Vorschlags für die zu besetzenden
127 Plätze zur Wahl (die Frauen auf den ungeraden Listenplätzen ab 3, die Männer auf den geraden
128 Listenplätzen ab 4). Alternative Vorschläge aus der Mitte der Versammlung bleiben unbenommen.
129 (6) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten)
130 bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige
131 Zustimmungserklärung gemäß Landeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 32
132 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. Zunächst werden die
133 ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das
134 Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der
135 beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 5 Stimmen abgegeben werden, jedoch
136 immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein
137 Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmzahl.
138

139 **Bundestagswahl**

140

⁶ 1. WG: Platz 1 und 2; 2.WG: Platz 3 bis 8; 3.WG: Platz 9 bis 14; 4. WG: Platz 15 bis 20; 5.WG: Platz 21 bis 26; 6.WG: Platz 27 bis 32

- 141 (4) Die Listenplätze 1 bis 8 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO bestimmt.
142 (5) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle
143 vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß
144 Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 8 gewählt sind und ihre Bewerbung
145 nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze
146 können bis zu 5 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber.
147 Zunächst werden die ungeraden Listenplätze im ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen
148 vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze
149 vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die
150 Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmzahl.
-

Begründung:

Der Landesvorstand ist mit den Kreisvorsitzenden überein gekommen, dass die Nominierung der WahlbewerberInnen in einer Gesamtmitgliederversammlung auf Kreisebene stattfinden soll. Das ist der Weg der größten Basisbeteiligung, der überhaupt möglich ist. Da sich die LINKE als eine Mitgliederpartei versteht, sollten wir diese hohe Mitwirkungsmöglichkeit gewährleisten.

Weiterhin wurde sich auch darauf verständigt, dass die BewerberInnen für Landtags- und Bundestagswahlen auf einer Veranstaltung nominiert werden sollen. Ausnahmen gibt es dabei bei kreisgrenzscheidenden Wahlkreisen, weil dies die Wahlgesetze erfordern.

Wir wollen Politik aus einem Guss machen vom Bund über die Länder bis zu den Kommunen. Da die Wahlen terminlich nah aneinander liegen, werden sich auch die Wahlkampfthemen ergänzen. Deshalb ist es sinnvoll, auch die Nominierung miteinander zu verbinden.

§ 42 (5) Landessatzung sieht vor, dass der Listenvorschlag für die Landtagswahl „*in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden*“ durch den Landesvorstand unterbreitet wird.

Diese Festlegung in der Landessatzung soll sicherstellen, dass ein Listenvorschlag erarbeitet wird, der – so weit wie möglich – die regionalen, inhaltlichen, fachlichen und altersmäßigen Anforderungen an eine künftige Fraktion gerecht wird. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass in der Partei, der Listenvorschlag eine möglichst hohe Akzeptanz findet.

Ob und inwieweit dieser Listenvorschlag Bestand hat, also von den VertreterInnen angenommen wird, entscheidet letztlich die VertreterInnenversammlung als Souverän.

Jede/r VertreterIn hat ein alternatives Vorschlagsrecht. Dieses Recht bleibt vom Verfahrensvorschlag unberührt. Ebenso ist das Recht der Versammlung, weitere KandidatInnen in den Wahlvorschlag mit aufzunehmen, sichergestellt.

Da die Beteiligung bei der Erstellung des Listenvorschlages relativ breit angelegt ist, sollte das Wahlverfahren für die LandesvertreterInnenversammlung auch sehr offen gehalten werden.

Wie oben schon erwähnt, soll der Listenvorschlag unterschiedlichen Anforderungen Kriterien gerecht werden, unter anderem wäre dies:

1. Regionengerechtigkeit

Um alle Interessenlagen der unterschiedlichen Regionen Sachsen mit ihrer Vielfältigkeit und regionalen Besonderheiten in der zukünftigen Fraktion zu berücksichtigen, sollen zum einen BewerberInnen aus allen Landkreisen und den kreisfreien Städten berücksichtigt werden und weitere Bewerber über die zukünftigen Planungsregionen Sachsens.

2. Erneuerungsquote

Die Erneuerungsquote soll sicherstellen, dass die Fraktion nicht nur aus alteingesessenen Berufspolitikern besteht, sondern auch anderen Genossinnen und Genossen des Landesverbandes, sowie Parteilosen der Weg ins Sächsische Parlament offen steht

Weitere Ziele eines Listenvorschlages sollen sein:

- Der Vorschlag soll gewährleisten, dass die Landesliste zu einer kompetenten, handlungsfähigen und wirkungsvollen Landtagsfraktion führt. Diese muss in der Lage sein, komplexe Herausforderungen zu bewältigen. Die Fraktion muss in der Lage sein, auf jede Situation angemessen zu reagieren, egal, ob wir Regierungsverantwortung übernehmen oder in der Opposition sein werden. Das heißt, die Landtagsfraktion muss in strategischen Politikfeldern durch kompetente Abgeordnete handlungsfähig sein, die hohe Akzeptanz

bei den Wählerinnen und Wählern und in den Kreisverbänden haben.

- Die Zusammensetzung der Landtagsfraktion wird durch die Partei mitgetragen, wenn die Abgeordneten Rückhalt in den Kreisverbänden haben und ihre Arbeit im ganzen Landesverband gewürdigt wird. Diesen Rückhalt erzeugt das vorgeschlagene Verfahren durch eine hohe Beteiligungs- und Einflussmöglichkeit der Basis..
- Nicht zuletzt muss die Landtagsfraktion in der Lage sein, durch ein Netz von Abgeordnetenbüros in der Fläche des Landes präsent zu sein, um das politische Handeln für die Bürgerinnen und Bürger sowohl in den Metropolen als auch in den ländlichen Räumen greifbar zu machen und als AnsprechpartnerIn zu dienen.

Der Listenvorschlag soll keine verbindliche Vorentscheidung sein, sondern empfehlenden und orientierend Charakter haben.

Dennoch nimmt der Landesvorstand, in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden, dem Landesrat, dem Fraktionsvorstand und dem Spitzenkandidaten durch den Vorschlag dieses Verfahrens seine Verantwortung für das Zustandekommen einer sowohl nach fachlichen als auch räumlichen Gesichtspunkten ausgeglichenen Landtagsfraktion wahr. Letztlich entscheidet uneingeschränkt die VertreterInnenversammlung über die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten und hat durch eine entsprechende Wahlordnung, die Möglichkeit diese zu bestätigen, abzulehnen und/oder durch alternative Vorschläge zu ersetzen bzw. zu erweitern.

Entscheidung des Parteitag

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____